

Datum: 23.04.2024

Vorgang:	Jira 2024-88 – VG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten, Flächennutzungsplan
Betroffene LW-Anlagen:	<p>Wesentliche Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Fernleitungen, Fallleitung 1 und 2, DN zw. 900-1200, einschl. Schächte und Entwässerungsleitungen sowie teilweise alte, stillgelegte im Boden verbliebene Rohrleitungen • Zubringerleitungen Mutlangen und Schwäbisch Gmünd einschl. Schächte und Entwässerungsleitungen • Behälteranlage Rechberg einschl. Zu- und Ablaufleitungen sowie Entwässerungsleitungen • Zubehör wie Fernmelde- und Stromkabel sowie kathodische Korrosionsschutzanlagen (teilweise außerhalb der Rohrleitungstrassen)

Vorbemerkung:

Unsere Wasserversorgungsanlagen einschl. Zubehör wurden in die Lagepläne „TEIL NORD“, Plan Nr. 001 und „TEIL SÜD“, Plan Nr. 002, jeweils vom 22.03.2024, eingetragen. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass möglichst frühzeitige Hinweise auf unsere Anlagen sowie die wesentlichen, erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die weiteren Planungen hilfreich sind.

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Errichtung von Bauwerken:

Zur Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume gelten folgende Mindestabstände, die spätestens bei der Erstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind:

- Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unterkellertes Bauwerk: 8 m
- Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unbedeutendes, nicht unterkellertes Bauwerk: 6 m
- *Pflanzhinweise siehe unten*

Schutzstreifen:

- Dauerhafte Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig. Kurzzeitige baubedingte Geländeänderungen nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW.
- Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.

Leitungskreuzungen:

- Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig
- Lichter Mindestabstand: 50 cm zu Trinkwasserleitungen
- i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW.

Parallelverlegungen:

- Nur außerhalb der LW-Schutzstreifen
- *In begründeten Sonderfällen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.*

Bepflanzungen:

- Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronigen Bäumen oder Bäumen mit Höhe von ≤ 6 m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m
- Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von > 6 m im ausgewachsenen Zustand: 4 m